

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Gemeinde Ostseebad Binz**

## **§ 1**

### **Umfang der Benutzung**

- (1) Diese Satzung regelt Art, Umfang und Bedingungen der Benutzung öffentlicher Sportstätten und Schulsportstätten, die von der Gemeinde Ostseebad Binz für die Durchführung sportlicher Aufgaben bereitgestellt werden.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind alle der sportlichen Betätigung dienenden Übungsstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Ostseebad Binz befinden, mit den dazugehörigen Nebenräumen/Nebengelassen, insbesondere den Umkleide- und Sanitäreinrichtungen, Vereinsräumen sowie den vorhandenen Anlagen und Geräten.
- (3) Schüler der Grund- und Regionalen Schule, die Kindertagesstätten aus Binz und Prora, die Ortsfeuerwehr sowie Binzer Vereine und Sportler können vorrangig die Sportstätten benutzen.

## **§ 2**

### **Überlassungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz stellt die gemeindlichen Sportstätten auf Antrag vorrangig für sportliche Zwecke zur Verfügung.
- (2) Öffentliche Sportstätten können in Ausnahmefällen auch für andere Veranstaltungen als sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch sportliche oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Sportstätten können montags bis freitags jeweils von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr in Abhängigkeit des Schulbetriebes zur Verfügung gestellt werden. Sie können auch an Wochenenden und Feiertagen zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

Nach Ende der Nutzungszeit, spätestens 30 Minuten danach, muss die Sportstätte von den Nutzern geräumt sein; vertraglich vereinbarte Abweichungen hierzu sind möglich. Die Nutzungszeiten beinhalten die Umkleide- sowie die Vor- und Nachbereitungszeiten.

- (4) Eine Überlassung der Sportstätte durch die Benutzer an andere Personen ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Ostseebad Binz nicht zulässig.

### **§ 3 Nutzungsberechtigte**

- (1) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Personen, die in der Sporthalle oder auf der Sportanlage selbst Sport treiben oder als Veranstalter andere Personen Sport treiben lassen
  - b) Personen, die die Sportstätte für nichtsportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen
  - c) Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr, gemeinnützige Organisationen sowie gemeinnützige Vereine und Verbände
- (2) Besucher im Sinne dieser Satzung sind Personen, die zum Zuschauen an Veranstaltungen teilnehmen.

### **§ 4 Antrag und Genehmigung**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung Binz. Die Genehmigung regelt Art, Dauer und Umfang der zugelassenen Nutzung. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nur im Rahmen der Widmung (Zweckbestimmung), des Nutzungszweckes und der Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte oder einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.
- (2) Die Benutzungsanträge können beim zuständigen Fachamt angefordert bzw. auf der Homepage der Gemeinde Ostseebad Binz heruntergeladen werden.

Folgende Daten sind für die Antragstellung erforderlich:

- a) Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
  - b) Sportstätte
  - c) Nutzungsart und -zweck
  - d) Nutzungstag
  - e) Nutzungszeit
  - f) Teilnehmeranzahl
  - g) Benennung eines Verantwortlichen
- (3) Die schriftliche Zuteilung der entsprechenden Sportstätte und Zeiten, gilt als erteilte Genehmigung. Diese kann unter Umständen mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Der Vergabezeitraum für eine regelmäßige Überlassung der Sportstätte beginnt zum Schuljahresbeginn und endet in der Regel zum Schuljahresende. Anträge

hierfür sind jeweils bis zum 01. Juni an die Gemeindeverwaltung Binz für das kommende Schuljahr zu stellen.

- (5) Die Benutzer der Sportstätten haben die Möglichkeit, sich über Schließzeiten in den Schulferien auf der Homepage der Gemeinde Ostseebad Binz, sowie telefonisch oder persönlich beim zuständigen Fachamt zu informieren.
- (6) Antragsberechtigt sind für die Schulen die Schulleiter, für die Kindertagesstätten die Leiter in Vertretung für die Träger der Einrichtungen, für die Vereine die Vereinsvorsitzenden, im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigungen rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter/innen der Veranstaltung auftreten.

## **§ 5**

### **Benutzungseinschränkungen**

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Sportstätten kann insbesondere für einen befristeten Zeitraum widerrufen werden, wenn dies
  - a) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten
  - b) zur Schonung der Sporthalle oder Anlage
  - c) zur Abhaltung größerer Veranstaltungenerforderlich ist.
- (2) Die Benutzer haben notwendige Arbeiten zur Pflege und Unterhaltung der Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Sportstätte während der Benutzungsdauer zu dulden.
- (3) Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

## **§ 6**

### **Sofortiger Widerruf der Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung kann aus wichtigen Gründen sofort widerrufen werden, insbesondere dann, wenn ein oder mehrere Benutzer gegen die in der Genehmigung erteilten Auflagen und/oder Bedingungen oder die in der Satzung getroffenen Regelungen verstoßen. Dies gilt auch für den Verstoß gegen außerhalb der schriftlichen Genehmigung zusätzlich erteilte Anordnung der Gemeinde.
- (2) Der Widerruf erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes genannt wird, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.
- (3) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

- (4) Der Benutzer hat mit Ablauf bzw. Widerruf der Genehmigung die Sporthalle zu räumen und alle dazugehörigen Schlüssel an das zuständige Fachamt der Gemeinde zu übergeben.

## **§ 7**

### **Pflegliche Behandlung der Sportstätten und Anlagen**

- (1) Die Benutzer haben die Sportstätte sowie ihre Einrichtungen, Anlagen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Die Geräte und Anlagen sind vom Benutzer vor jeder Nutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionssicherheit zu überprüfen. Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen. Bei Feststellung von Schäden oder Mängeln ist das zuständige Fachamt der Gemeinde unverzüglich zu informieren. Die Sportgeräte dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden und nicht aus der Sportstätte entfernt werden.
- (3) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sportstätte nur mit entsprechendem Schuhwerk (z.B. Turnschuhen) betreten wird. Gleiches gilt für Besucher.
- (4) Die elektrischen Anlagen und installierten Beschallungsanlagen dürfen nur durch eine von der Gemeinde eingewiesene oder benannte sachkundige Person bedient werden.
- (5) Verursachte Schäden sind der Gemeindeverwaltung oder dem Hallen-/Platzwart unverzüglich zu melden.

## **§ 8**

### **Verkauf von Getränken und Speisen**

- (1) Der Verkauf von Getränken, Süßigkeiten und dgl. ist in den Sportstätten nicht gestattet.
- (2) Auf außerhalb der Sportstätte befindlichen Nebenanlagen kann der Verkauf von Getränken und Speisen in eingeschränktem Sortiment auf Antrag durch die Gemeinde gestattet werden. Insbesondere der Verkauf von Spirituosen ist untersagt. Das Sortiment ist der Gemeinde anzuzeigen. Insbesondere der Verkauf alkoholischer Getränke ist nur durch schriftlich erteilte und das Sortiment beschreibende Genehmigung gestattet.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen von dieser Regelung sind schriftlich zu beantragen und können nur vom Bürgermeister des Ostseebades Binz genehmigt werden.

## **§ 9 Veränderungen an der Sportstätte**

Umgestaltungen und Veränderungen von Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen sowie Zusatzaufbauten für bestimmte Benutzungszwecke bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde und erfolgen zu Lasten der Benutzer. Die Zustimmung kann Auflagen und Beschränkungen enthalten.

## **§ 10 Verantwortlichkeit und Kontrolle**

- (1) Die Benutzer bzw. Veranstalter tragen die Verantwortung über den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf des Sportbetriebes bzw. der Veranstaltungen. Sie haben für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst sowie das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal zu sorgen. Notwendige ordnungs- und sicherheitsrechtliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen sind durch den Benutzer unaufgefordert einzuholen.
- (2) Alle Benutzer und Besucher haben sich in der Sportstätte so zu verhalten, dass
  - a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
  - b) die Sportstätte nicht beschädigt oder verunreinigt wird
- (3) Beschädigungen der Sportstätte, insbesondere der Laufbahnen und der Spielflächen sowie der übrigen Nebenanlagen sind durch die beabsichtigte Benutzung auszuschließen.
- (4) Veranstaltungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, sind nur zulässig, wenn:
  - a) die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden
  - b) die Spielflächen und andere schützenswerte Einrichtungen und Anlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen gesichert sind
  - c) kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der Sportstätte zu vermuten ist
- (5) Für den Schulsport und Sport von Kindertagesstätten im Sinne des § 3 Absatz 1 Punkt c, ist ein Lehrer oder eine andere Aufsicht führende Person zu bestellen und der Gemeinde namentlich mitzuteilen. Für die Benutzung der Sportstätte zu anderen Veranstaltungen ist namentlich jeweils ein Verantwortlicher für die jeweilige oder mehrere innerhalb eines längeren Zeitraums stattfindenden Veranstaltungen (z.B. planmäßige Wettkämpfe oder Spiele von Sportvereinen und Sportclubs) zu benennen.

- (6) Der Verantwortliche hat Anlagen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionssicherheit zu überprüfen und während der Benutzungszeit laufend zu überwachen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte oder nicht funktionssichere Räume, Anlagen, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht genutzt werden. Bei Feststellung von Schäden oder Mängeln ist das zuständige Fachamt der Gemeinde unverzüglich zu informieren.

## **§ 11 Räumung der Sportstätte**

- (1) Der Benutzer hat die Sportstätte mit allen dazugehörigen Schlüsseln mit Ablauf bzw. Widerruf der Genehmigung zu räumen und an das zuständige Fachamt der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- (2) Der Benutzer haftet für alle, durch die schuldhaftige Überschreitung der Benutzungszeit – auch gegenüber Dritten – entstandenen materiellen und finanziellen Schäden.

## **§ 12 Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen auf den dazu bestimmten Plätzen und Nebenanlagen abgestellt werden.
- (2) Das Ein- und Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der Sportstätte ist untersagt.
- (3) Die Zufahrten zur Sportstätte sind für den Einsatz von Rettungswagen, Feuerwehr, Havarie- und Dienstfahrzeugen freizuhalten.

## **§ 13 Werbung**

Werbung (feste Werbeflächen an der Bande) innerhalb des Stadions ist den Vereinen mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Die Gemeinde kann hierfür ein Entgelt erheben. Die Höhe des Entgelts wird gesondert festgelegt. In Einzelfällen und je nach Art der Veranstaltung ist das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern auf Antrag und mit Genehmigung der Gemeinde gestattet.

## **§ 14 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht übt der durch die Gemeinde Ostseebad Binz bestellte Hallen-/Platzwart aus. Die Benutzer und Besucher haben den Anweisungen der Mitarbeiter/innen der Gemeinde Folge zu leisten.

- (2) Personen, die in schwerwiegender Weise diese Satzung verletzen oder in der Sportstätte eine rechtswidrige Handlung begangen haben sowie Personen, die betrunken sind, können aus der Sportstätte verwiesen werden. Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.

## **§ 15 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden an der überlassenen Sportstätte und deren Plätze, Anlagen, Räume und Gegenstände, die durch ihn im Rahmen der Benutzung oder infolge mangelnder Beachtung dieser Satzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Der Benutzer der Sportstätte stellt die Gemeinde Ostseebad Binz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Plätze, Anlagen, Räume und Gegenstände sowie der Zugänge zu den Anlagen und Räumen stehen. Die Gemeinde Ostseebad Binz haftet nur für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Ostseebad Binz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Ostseebad Binz und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche alle Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (5) Für den Verlust überlassener Schlüssel haftet der jeweilige Benutzer.
- (6) Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.
- (7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB

## **§ 16 Gebührengegenstand, Gebührenschuldner**

- (1) Gebührengegenstand sind die der Sportstätten zuzuordnenden Einrichtungen, Anlagen und Geräte.
- (2) Gebührenschuldner ist der i. S. d. § 3 Abs. (1) bis (3) dieser Satzung genannte Benutzer, der in Besitz einer von der Gemeinde Ostseebad Binz erteilten

Genehmigung zur Benutzung der Sportstätte ist und nicht gem. § 18 von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

- (3) Sind mehrere Benutzer Inhaber einer Genehmigung haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 17**

### **Entstehung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt der Erteilung der gemäß § 4 Abs.1 dieser Satzung erforderlichen Genehmigung. Die Gebühr ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.
- (2) Sie wird für die gesamte Zeitdauer der Benutzung erhoben. Wird eine Genehmigung nach § 5 widerrufen, erfolgt eine Erstattung bzw. Verrechnung der Gebühren für den Zeitraum, in dem die Benutzung ausgeschlossen ist.
- (3) Wird eine Genehmigung nach § 6 widerrufen, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

## **§ 18**

### **Befreiung von der Gebühr**

Schulen, Kindertagesstätten, Freiwillige Feuerwehr, ortsansässige Vereine und Sportler der Gemeinde Ostseebad Binz sind von der Entrichtung einer Gebühr befreit. Dies gilt nicht bei kommerzieller Nutzung.

## **§ 19**

### **Gebührenpflicht, Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Für alle Benutzer, die nicht im Sinne des § 18 von der Gebühr befreit sind, besteht die Gebührenpflicht. Die Gebühr wird je angefangene Stunde der Benutzung erhoben.
- (2) Jede weitere Sportstättennutzung wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt.
- (3) Die Gebühren können dem als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis entnommen werden.
- (4) Eine Nutzung der „halben Turnhalle“ oder des „halben Stadions“ mit gemindertem Gebührensatz ist nicht möglich.



## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 die Sportstätte ohne Genehmigung oder über die insofern zugelassene Benutzung hinaus nutzt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

## Anlage I zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Gemeinde Ostseebad Binz

### 1. Gebührenverzeichnis

Die Benutzungsgebühr für die folgenden Sportstätten beträgt pro Stunde:

<b>Sportstätte</b>	<b>Schulsport Kindersport ortsansässiger Einrichtungen (Grund- und Regionale Schule, Kita) FFW Binz</b>	<b>ortsansässige Vereine und Sportler</b>	<b>nicht ortsansässige Vereine und Sportler  andere Nutzer  kommerzielle Nutzer</b>
Sporthalle "Küstenkinder" an der Grundschule Dollahner Str. 80 18609 Ostseebad Binz	kostenfrei	kostenfrei	9,00 €
Sporthalle an der Regionalen Schule Dollahner Str. 45 18609 Ostseebad Binz	kostenfrei	kostenfrei	9,00 €
Sporthalle "Blaues Wunder" Dollahner Str. 53 18609 Ostseebad Binz	kostenfrei	kostenfrei	9,00 €
Kunststoffrasenplatz Proraer Chaussee 20 18609 Ostseebad Binz	kostenfrei	kostenfrei	21,00 €
"Stadion der Einheit" Proraer Chaussee 11 18609 Ostseebad Binz	kostenfrei	kostenfrei	21,00 €